

Altorientalistik
Altertumswissenschaften
Arabistik
Indogermanistik
Kaukasiologie
Theologie“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, den 19. Juni 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Juni 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Physik der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 13/2009, S. 1195), geändert durch erste Änderung vom 17. November 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2011, S. 5). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Änderung am 18. April 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 18. Juni 2013 zugestimmt. Der Rektor hat am 19. Juni 2013 die Änderung genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes und des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
- Zeiten, während derer Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert waren,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer Studierende als gewählte Mitglieder in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig waren.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten.“

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium gliedert sich in Module auf den Gebieten der Experimentalphysik, einschließlich laborpraktischer Übungen, der Theoretischen Physik, des physikalischen Wahlbereichs, der Mathematik, des freien Wahlbereichs und des Studiums übergreifender Inhalte. Zudem wird zwischen Pflicht- und Wahlmodulen unterschieden.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der zugehörigen ersten Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Ende des laufenden Semesters abgeschlossen ist.“

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung in einem Modul des freien Wahlbereiches und in einem Zusatzmodul ist nicht zulässig.“

4. § 13 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten bzw. eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Bachelor-Prüfung umfasst:

1. Prüfungen in den Pflicht- und Wahlmodulen (Modulprüfungen) des physikalischen Fachstudiums, des Studiums der Mathematik, des freien Wahlbereichs und übergreifender Inhalte gemäß Abs. 3ff.,
2. die Bachelor-Arbeit.

(3) Im ersten Studienjahr sind Modulprüfungen in den beiden Pflichtmodulen der Experimentalphysik und eine Modulprüfung im Grundpraktikum, eine Modulprüfung im Pflichtmodul der Theoretischen Physik, eine Modulprüfung aus dem Studium übergreifender Inhalte, sowie drei Modulprüfungen in den Pflichtmodulen der Mathematik zu absolvieren.

(4) Im zweiten Studienjahr sind je eine Modulprüfung in dem Pflichtmodul des Gebietes der Experimentalphysik, in den Pflichtmodulen der Theoretischen Physik, eine Modulprüfung des Grundpraktikums, eine Modulprüfung Optik und Wellen, eine Modulprüfung der Mathematik, mindestens zwei Modulprüfungen des freien Wahlfachs sowie eine Modulprüfung aus dem Studium übergreifender Inhalte zu absolvieren.

(5) Im dritten Studienjahr sind je eine Modulprüfung in den Pflichtmodulen des Gebietes der Experimentalphysik und der Theoretischen Physik, eine Modulprüfung des Fortgeschrittenenpraktikums, eine Modulprüfung des Seminars, zwei Modulprüfungen jeweils des physikalischen und freien Wahlfachs zu absolvieren.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung durch den Studierenden hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. Innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn ist ein Rücktritt von einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) möglich. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet der vom Prüfungsausschuss bestellte Modulverantwortliche. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Kandidat ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber (ortsüblich: in Friedolin, Bescheid o. ä.) in Kenntnis zu setzen.“

7. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. Innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. Ausschlaggebend für die Fristen sind die in der Modulankündigung festgelegten Termine. Eine Zurückziehung der Anmeldung enthebt nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Fristen gemäß § 17 Abs. 1.“

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neuen Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit.

(4) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Rektor auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absatz 5 und 6.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung nach Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, den 19. Juni 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena